

9. Juni 2010 8.30 Uhr

**Tarifeinigung
für die Ärztinnen und Ärzte
an kommunalen Krankenhäusern**

I. Entgelt

1. Die Tabellenentgelte nach der Anlage zu § 18 Abs. 1 Satz 1 TV-Ärzte/VKA (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischenstufe und aus einer individuellen Endstufe) werden ab dem 1. Mai 2010 um 2,0 v.H. erhöht.
2. ¹Die Ärztinnen und Ärzte erhalten mit dem Entgelt für den Monat Juli 2010 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 400,00 Euro.
²Teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte erhalten diesen Betrag entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte.

II. Leistungs- und erfolgsorientierte Entgelte bei Ärztinnen und Ärzten (Vario-Ä)

¹Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die in der **Anlage** enthaltenen Regelungen über leistungs- und erfolgsorientierte Entgelte bei Ärztinnen und Ärzten (Vario-Ä).

III. Bereitschaftsdienstentgelt

¹Die Bereitschaftsdienstentgelte nach § 12 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA betragen ab dem 1. Mai 2010:

- | | |
|-----------|----------|
| - EG I: | 25,00 €, |
| - EG II: | 29,00 €, |
| - EG III: | 31,50 €, |
| - EG IV | 33,50 €. |

9. Juni 2010 8.30 Uhr

²Eine weitere Erhöhung findet für die Laufzeit dieses Tarifvertrages nicht statt.

³Diese Regelung kann gesondert schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 1. September 2011.

IV. Nachtarbeitszuschlag im Bereitschaftsdienst

Die Ärztin/Der Arzt erhält ab 1. Mai 2010 zusätzlich zu dem Stundenentgelt gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3 TV-Ärzte/VKA) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA (auch insoweit ohne die Möglichkeit von Freizeitausgleich).

V. Zusatzurlaub bei Nachtarbeit

Nach § 28 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Ärztin/Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 9 Abs. 3 TV-Ärzte/VKA) einen Zusatzurlaub in Höhe von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21.00 bis 6.00 Uhr fallen. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. ³Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁴Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 1 Sätze 4 und 5 zu ermitteln.“

VI. Zeitzuschlag für Nachtarbeit

Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit beträgt 15 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe, bei

9. Juni 2010 8.30 Uhr

Ärztinnen und Ärzten nach § 16 Buchst. c und d TV-Ärzte/VKA der höchsten tariflichen Stufe.

VII. Inanspruchnahme in der Rufbereitschaft

In § 11 Abs. 3 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft am Aufenthaltsort im Sinne des § 10 Abs. 8 telefonisch (z. B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 4 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die nächste volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen nach Absatz 1 bezahlt.“

VIII. Erweiterung der Entgeltgruppe II um eine zusätzliche Stufe 6

¹In der Entgeltgruppe II wird ab 1. Januar 2010 eine zusätzliche Stufe 6 nach zwölf Jahren fachärztlicher Tätigkeit (§ 19 Abs. 1 Buchst. b TV-Ärzte/VKA) mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 6.208,22 Euro eingeführt. ²Im Falle einer Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe II Stufe 6 in die Entgeltgruppe III Stufe 1 wird der Ärztin/dem Arzt sein bisheriges Entgelt fortgezahlt, bis sie/er Anspruch auf ein höheres Entgelt hat.

IX. Stufenlaufzeiten in der Entgeltgruppe I

Die Stufenlaufzeiten in der Entgeltgruppe I (§ 19 Abs. 1 Buchst. a TV-Ärzte/VKA) werden ab dem 1. Januar 2010 bei einem Stufenaufstieg von der Stufe 3 in die Stufe 4 und von der Stufe 4 in die Stufe 5 jeweils von eineinhalb Jahren auf ein Jahr verkürzt.

X. Inkrafttreten, Mindestlaufzeit

¹Soweit nicht abweichend geregelt, Inkrafttreten am 1. Januar 2010.

²Mindestlaufzeit bis zum 31. August 2011.

9. Juni 2010 8.30 Uhr

Maßregelungsklausel:

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnungen, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Arbeitskampfmaßnahmen, die bis einschließlich 9. Juni 2010, 24.00 Uhr, durchgeführt werden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Arbeitskampfmaßnahmen im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

Der Marburger Bund beschließt mit sofortiger Wirkung, die Arbeitskampfmaßnahmen auszusetzen. Er wird unverzüglich alle zur Aussetzung notwendigen Schritte unternehmen. Der Marburger Bund verpflichtet sich, seine Mitglieder noch am heutigen Tage zur Aussetzung der Arbeitskampfmaßnahmen aufzurufen.

Erklärungsfrist bis Montag, den 14. Juni 2010, 12.00 Uhr.

Beide Tarifvertragsparteien können die Erklärungsfrist durch einseitige Erklärung bis Freitag, den 11. Juni 2010, einmalig bis längstens Mittwoch, den 30. Juni 2010, verlängern.

Offenbach, den 9. Juni 2010

9. Juni 2010 8.30 Uhr

Anlage**Leistungs- und erfolgsorientierte Entgelte bei Ärztinnen und Ärzten (Vario-Ä):**

- (1) ¹Ärztinnen und Ärzte, können auf der Grundlage einer Zielvereinbarung eine Leistungsprämie erhalten. ²Zielvereinbarungen können auch mit Gruppen von Ärztinnen und Ärzten abgeschlossen werden. ³Eine Zielvereinbarung in diesem Sinne ist eine freiwillig eingegangene verbindliche Abrede zwischen dem Arbeitgeber bzw. in seinem Auftrag dem Vorgesetzten einerseits und der Ärztin/dem Arzt bzw. allen Mitgliedern einer Gruppe von Ärztinnen und/oder Ärzten andererseits; sie bedarf der Schriftform.

Protokollerklärung:

1. ¹Zielvereinbarungen können insbesondere in Bezug auf abteilungs- oder klinikspezifische Fort- oder Weiterbildungen abgeschlossen werden. ²Soweit eine Zielvereinbarung in Bezug auf Fort- und Weiterbildung abgeschlossen wird, ist die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber oder einen Dritten sowie die zusätzliche Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge zu regeln.
 2. Wird vom Arbeitgeber bzw. der Ärztin/dem Arzt der Wunsch nach Abschluss einer Zielvereinbarung geäußert, ist ein Gespräch zu führen, um die Möglichkeit des Abschlusses einer Zielvereinbarung zu prüfen; ein Anspruch auf Abschluss einer Zielvereinbarung besteht nicht.
- (2) ¹An Ärztinnen und Ärzten können am Unternehmenserfolg orientierte Erfolgsprämien gezahlt werden. ²Die für die Erfolgsprämie relevanten wirtschaftlichen Unternehmensziele legt die Unternehmensführung zu Beginn des Wirtschaftsjahres fest.
- (3) Zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 kann der Arbeitgeber ein klinik- oder abteilungsbezogenes Budget zur Verfügung stellen.
- (4) Die nach den Absätzen 1 und 2 gewährten Leistungs- und Erfolgsprämien sind nicht zusatzversorgungspflichtig.

9. Juni 2010 8.30 Uhr

Erklärung zur Verhandlungsniederschrift:

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, im Anschluss an diese Tarifrunde, spätestens jedoch bis zum 30. September 2010, Tarifverhandlungen über die Arbeitsbedingungen der Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst aufzunehmen.